

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Die Ergebnisse der großen nationalen und internationalen Schuluntersuchungen haben gezeigt, dass die Schulen in Deutschland die Qualität ihrer Arbeit und ihrer Ergebnisse im Interesse der Zukunft ihrer Schülerinnen und Schüler verbessern müssen. Der Qualitätsverbesserung dienen darum im Kern die Reformen der Niedersächsischen Landesregierung im Bereich der Schule und Bildung.

Erfahrungen aus anderen Ländern haben gezeigt, dass die Qualität der Arbeit in Schulen und deren Ergebnisse nachhaltig verbessert werden können, wenn Schulen einerseits einen größeren Gestaltungsraum, mehr eigene Verantwortung sowie unmittelbare Zuständigkeiten für ihr Personal erhalten und wenn die Ergebnisse ihrer Arbeit andererseits regelmäßig überprüft werden. Auch andere Bundesländer machen sich diese internationalen Erfahrungen zu Nutze.

Niedersachsen geht darum den Weg von einer überregulierten Schule zur Eigenverantwortlichen Schule, in der gemeinsam gehandelt wird, ein klares Ziel der Arbeit formuliert wird, entsprechende Konsequenzen in eigener Verantwortung gezogen und Ergebnisse regelmäßig von außen überprüft werden.

Die Eigenverantwortliche Schule bleibt staatlich verantwortet und beaufsichtigt. Sie kann aber im Rahmen der Vorgaben von Schulgesetz, Grundsatzertlassen, Bildungsstandards und ihr übertragenen Befugnissen ihre eigenen schulischen und unterrichtlichen Profile entwickeln, Personal auswählen und führen, eigene Wege zur Erreichung der Unterrichtsziele und Abschlüsse gehen und auf der Basis regelmäßiger Qualitätskontrollen eigenverantwortlich Wege zur Verbesserung ihrer Arbeit suchen.

Die Eigenverantwortlichkeit wird durch diese Novelle des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zum Status aller Schulen in Niedersachsen. Den Schulen wird nach Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens die Zuständigkeit für wesentliche Bereiche des Unterrichts und der Gestaltung des Schullebens eigens übertragen. Zugleich wird gesetzlich vorgeschrieben, dass die Ergebnisse der schulischen Arbeit regelmäßig überprüft werden müssen.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Die Eigenverantwortliche Schule verlangt eine klare Verantwortung und Zuständigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter und die Stärkung ihrer Stellung bei der Steuerung der Qualität der Arbeit und der Führung des Personals. Dies bedingt zugleich eine abschließende Beschreibung der Zuständigkeiten der Konferenzen, damit eindeutige Entscheidungsstrukturen alle an der Schule Beteiligten einbinden.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Haushaltmäßige Auswirkungen im nennenswerten Umfang verursacht diese Gesetzesänderung unmittelbar nicht.

Die Schulen werden nicht in Beliebigkeit entlassen und das Land wird nicht aus seiner Gestaltungs- und Ergebnisverantwortung entlassen. Der Gesetzesänderung werden weitere untergesetzliche Maßnahmen folgen müssen. Dass sie „folgen“, ist dabei konsequent, denn erst wenn Qualitätsmanagement eingeführt ist, wenn interne Evaluation sowie Schulinspektion stattfinden, ist gewährleistet, dass die von Verwaltungsvorschriften entlastete Schule ihre Ergebnisse verantwortet und hierüber Rechenschaft ablegt. Der Umfang und der Inhalt der untergesetzlichen Maßnahmen sind mittelfristig zu bestimmen. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes werden die Grundlagen für die Eigenverantwortliche Schule gelegt, die materielle Ausgestaltung muss sukzessive folgen. Vor künftigen untergesetzlichen Maßnahmen sind dann auch die haushaltmäßigen Auswirkungen insbesondere der kommunalen Schulträger zu berücksichtigen.

Dieser Gesetzentwurf enthält auch keine Präjudizierung über eine später festzulegende veränderte Struktur der Schulverwaltung. Gegebenenfalls notwendige gesetzliche Konsequenzen werden nach Abschluss der Überlegungen der Landesregierung zu einer Schulverwaltungsreform zu ziehen sein.

Kosten für die Einladung von Schulbeiratsmitgliedern sind von den Trägern der öffentlichen Schulen aufzubringen. Die Kosten werden als gering eingeschätzt.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und des Bundes. Mit der beabsichtigten Änderung zur Einführung eines Qualitätsmanagements an Schulen sind keine quantifizierbaren zusätzlichen haushaltmäßigen Auswirkungen verbunden.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien oder auf Schwerbehinderte

Die beabsichtigten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die genannten Bereiche.

IV. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Vom 25.01. bis 10.03.2006 ist eine umfassende Verbandsanhörung durchgeführt worden.

Das wesentliche Ergebnis der Anhörung wird wie folgt zusammengefasst:

1. Der Weg zur Eigenverantwortlichen Schule findet insgesamt breite Zustimmung.
2. Die Verpflichtung der Schulen zur Erstellung eines Schulprogramms und zur Durchführung von Qualitätsmanagement stößt mit Ausnahme der Vorbehalte des Schulhauptpersonalrats bei allen Beteiligten auf Zustimmung.
3. Von herausragender Bedeutung in den Stellungnahmen ist die Auseinandersetzung um die Neujustierung der inneren Schulverfassung.

Zum einen wird bemängelt, dass der Gesamtkonferenz Entscheidungsbefugnisse genommen werden und dadurch die Schulleitung unverhältnismäßig gestärkt würde. Die Einflussmöglichkeiten der Lehrkräfte werden nach Auffassung der Lehrerverbände (PHVN, GEW, VDR, VBE) und des Schulhauptpersonalrats zu stark beschnitten. Der Landesschülerrat sieht in der Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler in der Gesamtkonferenz eingeschränkt.

Zum anderen wird die Majorität der Lehrkräfte in einer nach wie vor mit zu vielen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Gesamtkonferenz beklagt. Die Stellung der Schulleitung ist dabei insbesondere für die kommunalen Spitzenverbände (Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsischer Städtetag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund), für den Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag, für beide Industrie- und Handelskammern, für die Unternehmerverbände Niedersachsen sowie für den Schulleitungsverband nicht hinreichend gestärkt.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Der Landeselternrat sieht insgesamt die Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern als zu gering an. Zur Stärkung der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sieht er z.B. die Schaffung eines obligatorischen Beirats und dessen Stärkung (Zustimmungspflicht des Beirats zu bestimmten Beschlüssen der Gesamtkonferenz) oder die Einrichtung eines obligatorischen Schulvorstands oder einer obligatorischen Schulkonferenz, gegebenenfalls mit Zustimmungspflicht einer Lehrerkonferenz.

4. Den Schulbeirat erachten vor allem die Lehrerverbände für verzichtbar, während ihn insbesondere diejenigen, die die Majorität der Lehrkräfte bei einer Vielzahl von Entscheidungen kritisieren, gestärkt sehen wollen.
5. Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige wird zum Teil von Lehrerverbänden aus allgemein politischen Erwägungen abgelehnt. Im Übrigen bestehen keine Bedenken, soweit ausgeschlossen ist, dass dieses Personal für unterrichtliche und erzieherische Aufgaben eingesetzt wird.
6. Die Regelungen zum Sponsoring und zur Werbung werden insgesamt unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer „zurückhaltenden“ Praxis und engen Auslegung der Grenzen akzeptiert.
7. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Erhebungen und Untersuchungen zur Unterrichtsqualität (Schulleistungsuntersuchungen usw.) stößt, außer beim Schulhauptpersonalrat, auf keine durchgreifenden Bedenken.

Folgende Anregungen wurden im Gesetzentwurf berücksichtigt:

1. Von einer Verpflichtung der Eltern zur Teilnahme an statistischen Erhebungen und Untersuchungen (§ 30) wurde abgesehen.
2. In § 31 ist die Zweckbestimmung für die notwendige Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Verpflichtung nach § 30 erweitert worden.
3. In § 32 Abs. 2 (Schulprogramm) ist die erforderliche Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung ergänzt worden.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

4. In § 33 (Entscheidungen der Schule) ist klargestellt worden, dass bei Entscheidungen der Schule auf die „pädagogische Verantwortung“ der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen ist.
5. In § 42 a (Schulbeirat) sind als Aufgaben die Mitwirkung an der Erarbeitung des Schulprogramms und an der Aufstellung des Plans zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Befassung mit den Ergebnissen interner und externer Evaluation sowie die Entscheidung über Werbung und Sponsoring hinzugefügt worden. Darüber hinaus sind Bestimmungen zur Wahlperiode der Mitglieder und zu den Abstimmungsmodalitäten aufgenommen worden.
6. Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters sind in § 43 Abs. 2 Nr. 12 um die Zuständigkeiten erweitert worden, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulbeirat zuständig ist.
7. In § 178 ist eine Übergangsregelung zur Periodizität von Qualitätsmanagement eingefügt worden, nach der bis zum Jahr 2011 dieses nur zweijährig und ab dann nach § 32 Abs. 3 einjährig stattfindet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 23):

Durch die Änderung wird klargestellt, dass Ganztagschulen im Sinne des § 23 solche sind, die der Definition der Kultusministerkonferenz (Beschluss des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz in seiner 348. Sitzung am 27./28. März 2003) entsprechen.

Zu Nummer 2 (§ 30):

Die Anfügung des neuen Absatzes 3 erfordert eine Anpassung der Überschrift an den erweiterten Regelungsinhalt der Bestimmung.

Durch den neuen Absatz 3 werden die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen (z. B. die Lehrkräfte, die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal) verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen, Untersuchungen und Unterrichtsbeobachtungen zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

teilzunehmen, die von der Schulbehörde veranlasst werden. Hierzu gehören auch internationale, nationale, landesweite und regionale Schulleistungsuntersuchungen. Die bisher von Schülerinnen und Schülern notwendige Einwilligung zur Teilnahme am Leistungstest sowie an der Befragung braucht nicht mehr eingeholt zu werden. Nach neuester Umfrage des PISA 2006-Konsortiums wird die Einwilligung zur Teilnahme am Leistungstest nach dieser Gesetzesänderung nur noch in Bayern, Baden-Württemberg und im Saarland verlangt.

Zu Nummer 3 (§ 31):

Es werden die datenschutzrechtlichen Folgeänderungen aus der Regelung des neuen § 30 Abs. 3 vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§§ 32 bis 35):

Zu § 32:

Absatz 1 ist nahezu identisch mit dem geltenden § 32. In Satz 1 letzter Halbsatz ist das Wort „Leitung“ eingefügt worden.

Absatz 2 verpflichtet die Schulen, sich ein Schulprogramm zu geben. Schulen sollen die Qualität ihrer Arbeit und vor allem die Qualität des Unterrichts eigenverantwortlich und nachhaltig verbessern. Dazu sollen sie ein Schulprogramm als Leitfaden ihres Handelns entwickeln, das sie mit den Schulen, mit denen sie zusammenarbeiten (§ 25), sowie mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung, soweit deren Belange berührt sind, abstimmen. Dieses muss nach Absatz 2 mindestens grundsätzliche Darlegungen darüber enthalten, wie die Schule den Bildungsauftrag ausfüllen will. Es ist zudem notwendig, das Leitbild und die Entwicklungsziele für die pädagogischen Arbeit und die Aktivitäten der Schule zu bestimmen.

Dabei sollen sie im Sinne eines pädagogischen Profils insbesondere der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld inhaltlich und unterrichtsorganisatorisch Rechnung tragen. Zur Darstellung des Leitbildes und der Entwicklungsziele im Schulprogramm gehört auch ein schulisches Fortbildungskonzept. Einzelne Maßnahmen des Schulprogramms können auch durch Schulvereinbarungen mit den Eltern umgesetzt werden.

Absatz 3 schreibt den Schulen erstmals ein Qualitätsmanagement vor. Welches Verfahren für das Qualitätsmanagement genutzt wird, bedarf hierbei keiner gesetzlichen Regelung. Die Inhalte des in Niedersachsen erarbeiteten Orientierungsrahmens „Schulqualität in Niedersachsen“ unterstützen die Schule in ihrer Arbeit. Schulen steigern ihren Erfolg

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

nachhaltig, wenn sie dabei alle relevanten Aspekte von Qualität berücksichtigen. Im Sinne „umfassender Qualitätsarbeit“ (Total Quality Management – TQM) sind dies

1. bei Führung: vorbildliches Handeln der Schulleitung,
2. bei Mitarbeiterorientierung: Beteiligung, Personalentwicklung,
3. bei Kundenorientierung: Schülerinnen und Schüler, Eltern, Abnehmerinnen und Abnehmer,
4. gewissenhafter Umgang mit Partnern und Ressourcen,
5. bei Zielen: Festlegung lang- und kurzfristiger Ziele,
6. bei Ergebnissen: Abschlüsse, Qualifikation,
7. bei Prozessen: Unterricht, schulische Organisation,
8. beim Kontinuierlichen Lernen: ständige Optimierung des Bildungsprozesses.

Bei der Qualitätsentwicklung werden die Schulen wesentlich durch die am 1. Mai 2005 eingeführte Schulinspektion unterstützt.

Bereits mit Erlass vom 9. Juni 2004 sind die berufsbildenden Schulen verpflichtet worden, Qualitätsentwicklungsprozesse zu betreiben.

Zum Konzept der Eigenverantwortlichen Schule gehört, dass Schulen ein Budget haben. Absatz 4 Satz 1 nimmt den Budgetgedanken in allgemeiner Form in das Schulgesetz auf. Die Regelungen zur Aufbringung der Kosten (§§ 112 ff.) werden nicht berührt. Satz 2 ermächtigt die Schulen zur Führung von Girokonten zur Bewirtschaftung ihrer Mittel.

Durch die ausdrückliche Aufnahme des Budgets und der Möglichkeit, Girokonten an Schulen zu führen, in den Text des Schulgesetzes entsteht derzeit kein zusätzlicher Personal- und Sachmittelbedarf an den Schulen.

Budgets aus Landesmitteln werden von den öffentlichen Schulen in Niedersachsen bereits jetzt verwaltet, wobei die kassenmäßige Abwicklung weiterhin der Landesschulbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung obliegt. Dabei handelt es sich um

- die budgetierten Mittel für Reisekosten anlässlich von Schulfahrten und für schulinterne Lehrerfortbildung bei den allgemein bildenden Schulen (vgl. Haushaltsvermerke zu Kapitel 0707 TGr. 75 – 77),
- die budgetierten Mittel für Reisekosten anlässlich von Schulfahrten, für bestimmte Fortbildungen sowie um die Entgelte nach § 54 NSchG bei den berufsbildenden Schulen (vgl. Kapitel 0720 TGr. 65),
- Ganztagsbudgets (vgl. Kapitel 0707 Titel 427 34),

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

- Budgets für die Verlässlichkeit der Grundschulen (vgl. Kapitel 0710 Titel 425 26),
- befristete Modellversuche zur Personalkostenbudgetierung (vgl. jeweils TGr. 63 zu Kapitel 0710 bis 0720), zur gestärkten Eigenverantwortung der Schulen (Kapitel 0707 TGr. 82) sowie den weitergehenden Modellversuch ProReKo – berufsbildende Schulen als regionale Kompetenzzentren – (Kapitel 0722).

Teilweise sehen diese Modellversuche auch ein gemeinsames „Schulbudget“ aus Mitteln des Landes und der Schulträger vor (§ 113 a NSchG).

Erweiterungen und Veränderungen der Budgets sowie die Vergrößerung der Zahl der beteiligten Schulen sind nicht unmittelbar Bestandteil dieses Gesetzentwurfs. Sie bedürften gegebenenfalls der Veränderung der einschlägigen Vorschriften, jedenfalls aber entsprechender haushaltsrechtlicher Ermächtigung unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landtages. Dies gilt auch

- für die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachmitteln,
- für eine Übertragung der kassenmäßigen Abwicklung des Budgets auf die Schulen.

Mit der in Satz 2 enthaltenen Regelung erfolgt dem Grunde nach eine Ermächtigung, dass Zahlungen abweichend von § 70 Satz 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) auch außerhalb von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden dürfen. Eine solche Ausnahme kommt in Betracht, da eine Integration der Schulen in das Haushaltsvollzugssystem des Landes aus haushaltswirtschaftlichen Gründen auszuschließen sein dürfte und eine vollständige Verlagerung der mit der Bewirtschaftung der budgetierten Mittel verbundenen Aufgaben auf die Schulträger derzeit nicht vorgesehen ist.

Eine konkrete Einrichtung von Girokonten an Schulen bedarf vorheriger ergänzender Regelungen des Kultusministeriums mit Zustimmung des Finanzministeriums. Hierfür sind neben einer Verfahrensregelung zur vorschussweisen finanziellen Ausstattung der Girokonten auch die Sicherheitsaspekte zur Kontoführung, die Abrechnung der geleisteten Ausgaben, eine Darstellung der Beträge im Landeshaushalt, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung zu regeln.

Die Beteiligung des Landesrechnungshofs ist nach § 102 LHO geregelt.

Ohne Änderung der §§ 112 ff. NSchG ist auch eine Veränderung der regulären Kostenverteilung zwischen Land und kommunalen Schulträgern im Zusammenhang mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule nicht möglich.

Zu den §§ 33 bis 35, 42 a und 43 im Allgemeinen:

Die Änderungen der §§ 33 bis 35, 42 a und 43 übertragen Schulleiterinnen und Schulleitern eine stärkere Führungsverantwortung. Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten die

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Befugnisse, die sie in die Lage versetzen, die Verantwortung für die Entwicklung der Schulqualität in ihren Schulen zu tragen. Die Gesamtkonferenz bleibt dabei erhalten, die Aufgabenkataloge der Schulleitungen, des neu aufgenommenen Schulbeirats und der Gesamtkonferenz werden aber neu bestimmt. Durch diese Gesetzesänderung wird der Schulversuch „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als Regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“ nicht berührt, der auf der Grundlage der Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17. September 2001 (Drucksache 14/2701) durchgeführt wird und auch die Entwicklung und Erprobung veränderter Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen umfasst. Nach Erprobung und Evaluation des Schulversuches wird dann zu entscheiden sein, welche Entscheidungs- und Beteiligungsverfahren für berufsbildende Schulen gelten sollen. In § 181 Abs. 2 ist die Frist bis zum Jahr 2010 gesetzt.

Zu § 33:

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 33 Satz 1, ergänzt um den neu in das Schulgesetz aufgenommenen Schulbeirat.

Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 34 Abs. 3. Den Lehrkräften ist nach § 33 Satz 2 und § 50 Abs. 1 ein Gestaltungsraum eigenverantwortlicher Unterrichtung und Erziehung eingeräumt. Die Streichung der Worte „insbesondere auf deren methodische und didaktische Freiheit“ im Satz 2 soll den Eindruck vermeiden, es bestünde eine ungebundene, der Schule insgesamt quasi vorgelagerte Freiheit. Es handelt sich vielmehr um eine pflichtgebundene Freiheit, die ihren Grund und ihre Rechtfertigung in der Erziehungsaufgabe der Lehrkräfte findet. Es handelt sich nicht um eine personale, sondern um eine insbesondere auf den Bildungsauftrag bezogene Freiheit. Sie ist den Lehrkräften daher in ihrer Funktion, um ihres jeweiligen Amtes willen gewährleistet. Es ist damit zum einen nur die gesetzmäßige, d. h. im Sinne der staatlichen Vorgaben (§ 50 Abs. 1) orientierte, Gestaltung des Unterrichts und der Beurteilung den Lehrkräften freigestellt, zum anderen wird die Arbeit der Lehrkräfte bestimmt durch die innerschulischen Entscheidungen zu den Grundsätzen ihrer Arbeit. Es ist sachgerechter, daher ausschließlich von der „eigenen pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte“ zu sprechen, auf die die Entscheidungen der Schule Rücksicht nehmen sollen.

Zu § 34:

Kern der Neuregelung ist die Abkehr von der Allzuständigkeit der Gesamtkonferenz in allen wesentlichen Angelegenheiten der Schule. An ihre Stelle ist ein festgelegter Katalog von Aufgaben getreten. Die hier nicht genannten Aufgaben obliegen den Teilkonferenzen, dem Schulbeirat, der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

In Absatz 1 ist erstmals im Sinne einer schulinternen Rechenschaftslegung die Pflicht der Schulleiterin oder des Schulleiters enthalten, die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Dieses geht über den enumerativen Katalog der Entscheidungsbefugnisse des Absatzes 2 hinaus. Auch wenn es sich um wesentliche Angelegenheiten handelt, über die die Gesamtkonferenz keine Entscheidungsbefugnis hat, ist hierüber zu berichten. Die Gesamtkonferenz kann die Angelegenheiten erörtern. Es steht ihr frei, Verfahrens- und Entscheidungsvorschläge zu machen.

Die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Arbeit der Schule gründet auf eingeräumte Freiräume, z.B. durch Wegfall von Erlassen. Es ist z.B. eine Entscheidung der Gesamtkonferenz, ob und in welchem Umfang die Schule von den eingeräumten Freiräumen und Suspendierungen Gebrauch macht. Das Vorschlagsrecht der Teilkonferenzen ist zu berücksichtigen. Entscheidungen über die Nutzung von Freiräumen in administrativen Angelegenheiten werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter getroffen.

Das Schulprogramm (Absatz 2 Nr. 2) korrespondiert mit dem neuen § 32 und ist von derart zentraler Bedeutung für das Schulleben, dass eine Entscheidung der Gesamtkonferenz hierüber getroffen werden muss. § 34 Abs. 2 Nrn. 6, 8 (vgl. § 107) und 9 Buchst. h waren als wesentliche Angelegenheiten auch bisher von der Gesamtkonferenz zu entscheiden. Nummer 7 entspricht der Zuständigkeit der Gesamtkonferenz über die Einrichtung eines Schulbeirats (§ 42 a Abs. 1 Satz 1). Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (§ 34 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. i) entscheidet die Gesamtkonferenz künftig über Grundsätze (früher Abschnitt 1.1 Nr. 27 des Erl. vom 10. Januar 2005, SVBl. S. 125).

Die weiteren Zuständigkeiten waren auch bisher als wesentliche Angelegenheiten von der Gesamtkonferenz zu entscheiden; dabei entsprechen

1. Nummer 3 dem § 23 Nr. 9 NSchG i.d.F. vom 6. November 1980 und Abschnitt 1.1 Nr. 16 des Erl. vom 10. Januar 2005 (SVBl. S. 125),
2. Nummer 4 dem § 23 Nr. 8 NSchG i.d.F. vom 6. November 1980 und Abschnitt 1.1 Nr. 13 des Erl. vom 10. Januar 2005 (SVBl. S. 125),
3. Nummer 5 dem Abschnitt 1.1 des Erl. vom 10. Januar 2005 (SVBl. S. 125),
4. Nummer 9 Buchst. a bis g dem bisherigen § 34 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 NSchG (aktuelle Fassung).

In den Fällen, in denen die Gesamtkonferenz über Grundsätze entscheidet, ist für die Einzelfallentscheidung die Schulleiterin oder der Schulleiter, die einzelne Lehrkraft (z.B. bei einer Leistungsbewertung) oder eine Teilkonferenz verantwortlich. Bei der Festlegung der Grundsätze ist die Gesamtkonferenz grundsätzlich gehindert, ein so dichtes Netz von Regelungen zu knüpfen, dass den für die Einzelfallentscheidung Zuständigen kein

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Gestaltungsspielraum mehr bleibt, insbesondere dürfen eingeräumte Handlungs- und Entscheidungsoptionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu § 35:

Die Gesamtkonferenz entscheidet, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betrifft.

Im Übrigen ist Absatz 1 identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 2, Absatz 2 ist identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 3, Absatz 3 ist im Wesentlichen inhaltlich identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 4, wobei dessen einleitende Worte „im Übrigen“ entbehrlich sind und Satz 2 den geänderten Zuständigkeiten der Gesamtkonferenz Rechnung trägt, und Absatz 4 ist identisch mit dem bisherigen § 35 Abs. 6.

Zu Nummer 5 (§ 42 a):

Neu eingefügt ist die Aufforderung für die Gesamtkonferenz, einen Schulbeirat einzurichten. Auf eine gesetzliche Einrichtung ist verzichtet worden, um insbesondere auf kleine Schulen Rücksicht zu nehmen, zumal hier auch eine unmittelbare Beteiligung und Zusammenarbeit mit den im Beirat genannten Personen (z.B. in der Gesamtkonferenz) möglich ist. Auch durch diese Gesetzesänderung wird der Schulversuch „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als Regionale Kompetenzzentren (ProReKo)“ nicht berührt. Nach Erprobung und Evaluation des Schulversuchs wird zu entscheiden sein, welche Entscheidungs- und Teilnahmeverfahren für berufsbildende Schulen gelten sollen.

Der Schulbeirat entscheidet über Werbung und Sponsoring. Entscheidungen des Schulbeirats über Werbung und Sponsoring in der Schule sind nur im Rahmen der Bestimmungen zum Sponsoring (Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung – VVKor -, Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. vom 14. Juni 2001, Nds. MBl. S. 572) möglich. Insoweit wird ausdrücklich auf § 32 Abs. 1 Satz 1 hingewiesen.

Der Schulbeirat soll ferner die Schule in ihrer Arbeit unterstützen. So sollte er Anregungen für die Entwicklung der Schulqualität geben. Er wirkt an der Erarbeitung des Schulprogramms und an der Aufstellung des Plans zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel mit. Er befasst sich mit den Ergebnissen interner und externer Evaluation. Dem Schulbeirat wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter regelmäßig die Umsetzung des Schulprogramms sowie der Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 erläutert. Der Schulbeirat entscheidet über Werbung und Sponsoring in der Schule.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Mitglied des Schulbeirats. Auf eine Regelung zur Beschlussfähigkeit wurde verzichtet, er entscheidet, wie die Konferenzen (vgl. § 36 Abs. 5), mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen.

Der Beirat tritt zusammen, wenn die oder der Vorsitzende eine Sitzung anberaumt. Es wird bewusst darauf verzichtet, einen Sitzungsrhythmus gesetzlich festzulegen. Da es sich bei dem Schulbeirat um ein schulisches Gremium handelt, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter im Zuge der Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte den Beirat administrativ (Einladungen, Bereitstellung von Sitzungsräumen usw.) zu unterstützen.

Zu Nummer 6 (§ 43):

Die Änderung des § 43 korrespondiert mit den Änderungen der §§ 33 bis 35. Durch die Regelung des Absatzes 2 Nr. 12 wird deutlich, dass die vormals der Gesamtkonferenz eingeräumte Allzuständigkeit entfallen ist und der Schulleiterin oder dem Schulleiter jetzt eine Auffangzuständigkeit für alle Angelegenheiten eingeräumt ist, für die nicht die Konferenzen oder der Schulbeirat zuständig ist.

Die Aufgaben nach Absatz 2 Nrn. 1, 2, 4, 6, 7 und 9 sind identisch mit den Aufgaben aus dem bisherigen § 43 Abs. 2. In Nummer 9 ist der Zusatz „sowie deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 oder 2“ wegen § 39 Abs. 3 entbehrlich.

Die neue Nummer 3 macht die Stärkung des Schulleiters deutlich. Die Regelung entspricht weitgehend inhaltlich der Regelung des bisherigen Absatzes 3 sowie des § 111 Abs. 2 Satz 3, d. h., dass die Schulleiterin oder der Schulleiter selbstverständlich ein Weisungsrecht gegenüber allen an der Schule Beschäftigten behält. Die in der bisherigen Nummer 7 enthaltene Verpflichtung zum Besuch von den an der Schule tätigen Lehrkräften im Unterricht und zu deren Beratung kann in der Auflistung des Absatzes 2 entfallen, weil diese Verpflichtung Bestandteil der Vorgesetzteneigenschaft ist. Die zunehmende Eigenverantwortung von Schulen wirkt sich allerdings weitgehend nach innen aus. Die Erweiterung der Zuständigkeit verlangt ein erhebliches Maß an Delegation. Durch die ausdrückliche Zuschreibung der Vorgesetztenfunktion wird im Sinne modernen Managements deutlich, dass auch die der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegenden Aufgaben prinzipiell – natürlich ohne Preisgabe der Gesamtverantwortung – delegierbar sind. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ihre oder seine Aufgaben ihrer oder seiner ständigen Vertreterin oder ihrem oder seinem ständigen Vertreter sowie Inhaberinnen und Inhabern von höherwertigen Ämtern mit Schulleitungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Diese können dann in Erfüllung der übertragenen Aufgaben allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen; § 50 Abs. 1 Satz 1 bleibt dabei unberührt.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben die Aufgaben vorbehalten, die durch Rechtsvorschriften im Übrigen (außerhalb von § 43) ausdrücklich der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugewiesen sind (wie die Befugnisse nach § 86 Abs. 1 und § 111 Abs. 2).

Schulleiterinnen und Schulleiter „tragen für die Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Schule Sorge“ (§ 43 NSchG). Ihre Stellung und Verantwortung wird zusätzlich gestärkt durch die ausdrückliche Benennung der für die Qualitätsentwicklung relevanten Punkte

- Plan über die Verwendung der Mittel und Personalressourcen (Nummer 10) und
- Personalmanagement und Personalentwicklung (Nummer 11).

Absatz 3 ist im Wesentlichen identisch mit dem bisherigen § 43 Abs. 4, erweitert um die notwendige Einspruchspflicht bei Beschlüssen des Schulbeirats und der Einspruchspflicht bei Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 4 zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind.

Zu Nummer 7 (§ 53):

§ 16 Abs. 3 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) bringt zum Ausdruck, dass in Zukunft Zusatzbeschäftigungen ein wesentlicher Baustein der Integration von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sein werden. Durch die Ergänzung des § 53 Abs. 1 ist es möglich, auch an Schulen solche Arbeitsgelegenheiten (sog. Ein-Euro-Jobs) zu schaffen.

Es handelt sich bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II um Zusatzbeschäftigungen. Das ist nur der Fall, wenn die Tätigkeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Im Übrigen dürfen Zusatzjobs reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Im Zuständigkeitsbereich des Landes ist deshalb insbesondere der Einsatz für Unterrichts- und Prüfungstätigkeit, für pädagogische Mitarbeit in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion sowie als Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen unzulässig.

Für die Antragstellung ist danach zu differenzieren, ob primär Aufgaben erledigt werden sollen, die dem Zuständigkeitsbereich des Schulträgers zuzuordnen sind, oder solche, die vorrangig dem Aufgabenbereich des Landes zuzurechnen sind. Im zuerst genannten Fall stellt der Schulträger den Antrag. Dieser kann jedoch die Schulleitung generell oder im Einzelfall hierzu bevollmächtigen. Im zweiten Fall ist das Land Antragsteller. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird durch Erlass bevollmächtigt werden, den Antrag für das Land zu stellen.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Zu Nummer 8 (§ 74):

Die bisher geltende Bestimmung wird ergänzt um die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulbeirat. Es können auch solche Schülerinnen und Schüler gewählt werden, die nicht Mitglieder des Schülerrats sind.

Zu Nummer 9 (§ 90):

Die bisher geltende Bestimmung wird ergänzt um die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulbeirat. Es können auch solche Erziehungsberechtigte gewählt werden, die nicht Mitglieder des Schulelternrats sind.

Zu Nummer 10 (§§ 113 b und 113 c):

Zu § 113 b:

Die Einschränkung wirtschaftlicher Betätigung, von Sammlungen oder Werbung in der Schule entspricht der grundsätzlichen Neutralitätspflicht der Schule. Die Schule soll nicht zum Ort wirtschaftlicher Betätigung werden. Der Vertrieb von Waren durch Außenstehende ist nicht zulässig. Schülerfirmen sind nicht vom Verbot der wirtschaftlichen Betätigung erfasst. Nur hinsichtlich Esswaren und Getränke zum unmittelbaren Verzehr, in der Schule ist eine wirtschaftliche Betätigung zulässig.

Werbung in der Schule für Produkte oder Dienstleistungen, die schulischen Zwecken dienen, ist zulässig. Beworben werden dürfen somit z. B. Vokabel- und Grammatiktrainer, Nachschlagewerke, Wörterbücher und Lernsoftware, Jugend- und Sprachreisen, Kultur-, Sport- und Musikveranstaltungen sowie Stellenangebote von Firmen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von wirtschaftlichen Aktivitäten und Sammlungen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter, über die Zulässigkeit von Werbung entscheidet der Schulbeirat.

Zu § 113 c:

Schulen können bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldleistungen Dritter unterstützt werden. Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Form hinweisen (Sponsoring), wenn dieses mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar ist und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Sponsorings trifft der Schulbeirat. Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können weiterhin nur vom Land beschäftigt werden (§ 50 Abs. 2 und § 53).

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Zu Nummer 11 (§ 178):

Zur Einführung des verbindlichen Qualitätsmanagements nach § 32 Abs. 3 wird den Schulen übergangsweise bis zum Jahre 2011 ein zweijähriger statt des im § 32 Abs. 3 vorgeschriebenen einjährigen Turnus zugestanden.

Zu Nummer 12 (§ 181)

Absatz 1 ist identisch mit dem bisherigen § 181.

Nach Absatz 2 wird den am Schulversuch zur Entwicklung von Berufsbildenden Schulen zu Regionalen Kompetenzzentren teilnehmenden Schulen die Möglichkeit eingeräumt, übergangsweise weiter zu Versuchsbedingungen zu arbeiten. Damit soll vermieden werden, dass bei Ablauf des Schulversuchs und der gegebenenfalls im Anschluss notwendige werdenden gesetzlichen Regelungen zur Übertragung von Versuchsergebnissen auf alle Berufsbildenden Schulen (insbesondere bei der Ausgestaltung der inneren Schulverfassung) die Versuchsschulen interimweise die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gesetzlichen Veränderungen das für die nicht teilnehmenden Schulen geltende Schulverfassungsrecht anwenden müssen.

Der Landtag hatte mit Beschluss vom 17. September 2001 (Drs. 14/2701) eine Entschließung „Berufsbildende Schulen in Niedersachsen als regionale Kompetenzzentren“ angenommen, demzufolge vor der flächendeckenden Entwicklung der berufsbildenden Schulen in Niedersachsen zu solchen Qualifizierungszentren in der Region in Schulversuchen zu erproben ist,

- in welcher Weise die Schulen am besten auf den jeweiligen regionalen beruflichen Qualifizierungsbedarf kurzfristig und effizient reagieren können,
- wie eine bessere Beteiligung der außerhalb der Schule an beruflicher Bildung Mitwirkenden institutionalisiert werden kann,
- wie offenere Organisationsformen im Unterricht erprobt und umgesetzt werden können,
- ob und gegebenenfalls wie eine Änderung des Schulgesetzes notwendig ist, um den veränderten Anforderungen dieser Schule gerecht zu werden, und
- wie Teilqualifikationen erworben und zertifiziert werden können.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Entsprechend der EntschlieÙung sind für den seit dem 1.März 2003 laufenden Schulversuch u.a. folgende Zielvorgaben richtunggebend:

- geänderter Status der Schule (Beirat als Beratungs- und Lenkungsorgan der Schulleiterin oder des Schulleiters in finanz- und personalwirtschaftlichen Angelegenheiten) und
- Fort- und Weiterbildungsangebote in privatrechtlicher Form.

Die Landesregierung hat entsprechend dem Auftrag des Landtages bei dem Schulversuch sichergestellt, dass

- die curricularen und quantitativen Mindeststandards sichergestellt sind,
- das Angebot von Weiterbildung nicht zu Lasten der Regelangebote geht,
- in der regionalen Bildungslandschaft ein fairer Wettbewerb mit anderen Anbietern beruflicher Fort- und Weiterbildung entsteht und
- das Modellvorhaben evaluiert wird.

Zu Artikel 2:

Um den Schulen den für die Einführung der Eigenverantwortlichen Schule erforderlichen Vorlauf einzuräumen, soll das Gesetz zum Schuljahresbeginn 2007/2008 in Kraft treten.

Hiervon abweichend sind die Änderungen der §§ 23, 30, 31 und 53 unmittelbar nach Verabschiedung des Gesetzes erforderlich.